

**Vorbehalt und Erklärungen der Republik Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens  
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder  
Handelssachen vom 15. November 1965**

**1. Vorbehalt:**

„Das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 findet keine Anwendung auf die Zustellung von Schriftstücken an die Republik Österreich, einschließlich ihrer Gebietskörperschaften, ihrer Behörden, und der für sie handelnden Personen; derartige Zustellungen haben auf diplomatischem Weg zu erfolgen.“

**2. Erklärung gemäß Art. 5 Abs. 3 (Sprache der Zustellungsstücke):**

„Österreich erklärt, dass seine Zentrale Behörde eine förmliche Zustellung nur veranlasst, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache verfasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.“

**3. Notifikationen gemäß Art. 21:**

**Bezeichnung der Zentralen Behörde gemäß Art. 2:**

„Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nimmt die Aufgaben der Zentralen Behörde gemäß Art. 2 des Übereinkommens wahr.“

**Bezeichnung der Behörde, die das Zustellungszeugnis ausstellt, gemäß Art. 6:**

„Das Zustellungszeugnis gemäß Art. 6 wird von den Bezirksgerichten ausgestellt.“

**Bezeichnung der Behörde, die Schriftstücke entgegennimmt, die auf dem konsularischen Weg übermittelt werden, gemäß Art. 9:**

„Zur Entgegennahme von Ersuchen um Zustellung, die von einem ausländischen konsularischen Vertreter innerhalb der Republik Österreich gemäß Art. 9 übermittelt werden ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als Zentrale Behörde zuständig.“

**Widerspruch gegen die in Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 vorgesehenen Übermittlungswege:**

„Österreich widerspricht der in Art. 8 Abs. 1 vorgesehenen Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter anderer Vertragsstaaten in seinem Hoheitsgebiet, es sei denn, das Schriftstück ist einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen.“

„Österreich widerspricht Zustellungen nach Art. 10 in seinem Hoheitsgebiet.“

**Erklärungen gemäß Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 3 (Entscheidung ohne Zustellungsnachweis, Frist für Wiedereinsetzungsantrag):**

„Österreich erklärt gemäß Art. 15 Abs. 2 des Übereinkommens, dass seine Richter unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe des Schriftstücks nicht eingegangen ist.“

„Österreich erklärt gemäß Art. 16 Abs. 3 des Übereinkommens, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Ablauf eines Jahres ab Erlassung der Entscheidung unzulässig ist.“